



## **Satzung**

### **Kolpingwerk Diözesanverband Mainz**

Kolpingwerk Diözesanverband Mainz

63067 Offenbach, Luisenstraße 53

Telefon: 069 829754-0

Fax: 069 829754-11

Email: [info@kolping-dvmainz.de](mailto:info@kolping-dvmainz.de)

[www.kolping-dvmainz.de](http://www.kolping-dvmainz.de)

## **Abschnitt 1 – Selbstverständnis**

### **Präambel**

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

### **§ 1 Name / Rechtsform / Sitz**

(1) Das Kolpingwerk in der Diözese Mainz ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Mainz. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz ist Mainz.

(2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung

- a) der Volks- und Berufsbildung,
- b) der Jugendhilfe,
- c) der Altenhilfe,
- d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- e) der Religion,
- f) des Schutzes von Ehe und Familie,
- g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) - für alle zugängliche Bildungsangebote, als Einzelveranstaltungen, Kurse und Angebote mit internatsmäßiger Unterbringung
- zu b) - pädagogische und freizeitorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche
  - Angebote an Jugendtreffs, Bildungsfahrten
  - Angebote der Fort- und Weiterbildung
- zu c) - Freizeitangebote und Betreuung für Senioren
  - Förderung des Miteinanders älterer Menschen zur Unterstützung der Teilnahme an einem Leben in Gemeinschaft

- Bildungsangebote für ältere Menschen
- zu d) - Partnerschaftsarbeit innerhalb des Internationalen Kolpingwerkes
- Unterstützung von Projekten insbesondere des Internationalen Kolpingwerkes
- zu e) - die Durchführung von Veranstaltungen zur Besinnung und religiösen Vertiefung und zur Weitergabe des christlichen Glaubens
- die Durchführung und Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten und Meditationen
- zu f) - familienspezifische Freizeitangebote und Vermittlung sozialer/christlicher Werte für die Familie
- familienfreundliche Angebote für „junge Familien“
- zu g) - finanzielle, materielle und menschliche Unterstützung im Rahmen sozialer Projekte
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- die Durchführung von Aktionen zur Einwerbung von Spenden zur Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen

(2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingfamilien, Diözesanverband Mainz e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.

(5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Mainz fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Arbeitsweise und Strukturen**

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz mit den Kolpingfamilien und Bezirksverbänden,
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Diözese Mainz, Pflege des Kontakts zum Bischof von Mainz sowie zur Leitung der Diözese Mainz,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland, den Landesverbänden Hessen und Rheinland-Pfalz, sowie der Region Mitte,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung in den Landesverbänden Hessen und Rheinland-Pfalz, sowie der Region Mitte und im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.

#### **§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz ist dem Bistum Mainz zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses, des stellv. Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters, sowie der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bischofs von Mainz. Das Amt des Diözesanpräses und des stellv. Diözesanpräses sind an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

#### **Abschnitt 2 – Mitglieder**

##### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz endet
  - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Mainz, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk.
  - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziff. (2) des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer (2) des Organisationsstatuts verwiesen.

##### **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Mainz ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
  - c) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
  - d) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Mainz unvereinbar ist,
  - e) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
  - f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.

- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

### **Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung**

#### **§ 7 Kolpingsfamilien**

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12) des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes verbindlich.
- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
  - a) den Diözesanverband Mainz regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
  - b) die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband, im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Mainz anzuzeigen.

#### **§ 8 Untergliederung**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.
- (2) Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz durch Beschluss des Diözesanvorstandes. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (4) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann der Diözesanverband Mainz weitere selbständige Untergliederungen errichten, insbesondere Einrichtungen.
- (5) Für sämtliche Untergliederung im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.

(6) Der Kolpingwerk Diözesanverband Mainz ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern bzw. § 9 Organisationsstatut zu rügen.

§§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.

(7) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Mainz unvereinbar ist.

(8) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

#### **Abschnitt 4 – Kolpingjugend**

##### **§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung**

(1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz.

(2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Diözesanverband Mainz.

(3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolphingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolphingsfamilien, die Bezirksverbände wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz.

(4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Mainz.

##### **§ 10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend**

(1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.

(2) Der Diözesankonferenz gehören an

a) mit Sitz und Stimme:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanarbeitskreises,
3. je 2 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolphingsfamilie,
4. je 2 Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
5. ein Mitglied des Diözesanpräsidiums.

b) mit beratender Stimme die Referentin oder der Referent der Kolpingjugend.

c) Die Mitglieder des Diözesanpräsidiums sind zur Diözesankonferenz einzuladen.

d) Einzuladen sind

1. die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
2. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ im Diözesanverband Mainz,

e) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.

(3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.

(4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens 1 jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede

ordnungsgemäß eingeladenen Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstandes bedarf.

(5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller unter Absatz 2 a) genannten Mitglieder einzuberufen. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.

(6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere die

a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanarbeitskreis,

b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz,

c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz,

d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Mainz

e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,

f) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung und des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend.

## **§ 11 Diözesanleitung der Kolpingjugend**

(1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz wahr.

(2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus 5 Mitgliedern, davon:

a) mit Sitz und Stimme

1. 2 Diözesanleiterinnen und 2 Diözesanleiter und

2. der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,

b) mit beratender Stimme die zuständige Referentin / der zuständige Referent für die Kolpingjugend.

(3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter sowie die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.

(4) Die Kandidatur der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung des Bischof von Mainz.

(5) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens 4 jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch das von der Diözesanleitung dafür bestimmte Mitglied. Jede ordnungsgemäß eingeladenen Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.

(6) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die

a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz,

b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,

c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz

d) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Mainz

f) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden.

## **§ 12 Diözesanarbeitskreis der Kolpingjugend**

(1) Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Arbeit der Diözesanleitung. Er ist der Diözesankonferenz verantwortlich.

- (2) Dem Diözesanarbeitskreis gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    2. bis zu 5 von der Diözesankonferenz auf 2 Jahre gewählte Mitglieder,
    3. der / die Referent/in der Kolpingjugend
  - b) mit beratender Stimme:
    - 2 Mitglieder des Diözesanpräsidiums.
- (3) Der Diözesanarbeitskreis kann weitere Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Der Diözesanarbeitskreis tagt mindestens 2 mal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jeder ordnungsgemäß eingeladenen Diözesanarbeitskreis ist beschlussfähig.
- (5) Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Diözesanleitung der Kolpingjugend, insbesondere
- a) durch die Vorbereitung der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie Positionsbestimmung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz,
  - b) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
  - c) bei der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die innerverbandliche Arbeit,
  - d) bei der Mitwirkung im BDKJ in der Diözese,
  - e) bei der Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden.

## **Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz**

### **§ 13 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz sind
- a) die Diözesanversammlung,
  - b) der Diözesanvorstand,
  - c) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz sind
- a) die Diözesanfachgremien,
  - b) der Diözesanfinanzausschuss.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.
- Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.
- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.
- Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.
- (6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und



Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:

- a) Diözesanvorstand,
- b) Diözesanpräsidium,
- c) Diözesanfachgremien,
- d) Diözesanfinanzausschuss.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

e) Über die von den Organen und Gremien gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der / Die Versammlungsleiter/in bestimmt einen / eine Protokollführer/in. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleiterin/ dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen und vom Diözesanvorstand aufzubewahren.

#### **§ 14 Diözesanversammlung**

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz, sie ist eine Delegiertenversammlung.

(2) Der Diözesanversammlung gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. 3 Delegierte je Kolpingsfamilie,
3. je volle 100 Mitglieder einer Kolpingsfamilie eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter,
4. je 2 Delegierte je Bezirksverband,
5. die unter § 12 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 2 genannten Mitglieder des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend,

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

b) ) mit beratender Stimme der / die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/in und der / die hauptberufliche Verbandsreferent/in.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariats bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

c) Einzuladen sind die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Diözesanfachgremien und des Diözesanfinanzausschusses.

(3) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände erfolgt in deren Mitgliederversammlungen.

(4) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere

- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
- d) Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstandes über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz und seiner Einrichtungen,
- e) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz,
- f) Entgegennahme des Berichts des Diözesanfinanzausschusses; näheres regelt der § 19,

- g) Entlastung des Diözesanvorstandes,
  - h) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (5) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a) die / den Diözesanvorsitzende/n,
  - b) 2 stellvertretende Diözesanvorsitzende,
  - c) den Diözesanpräses,
  - d) den stellv. Diözesanpräses und / oder die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter,
  - e) 5 bis zu 8 weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz,
  - f) die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses,
  - g) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

(6) Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 5 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.

(7) Die Diözesanversammlung findet mindestens 1 jährlich statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Mainz schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

(8) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem Beginn durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Mainz mitgeteilte Adresse der / des Delegierten zu senden.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.

(10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet einer der Stellvertreter die Diözesanversammlung. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.

(11) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(12) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz, die Vorstände der Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen namentlich gemeldeten Delegierten zuzusenden (liegen keine namentlichen Anmeldungen vor, erfolgt der Versand an die Kolpingsfamilie). Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens 5 Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

(13) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

(14) Der Diözesanvorstand beruft für die Diözesanversammlung eine Antragskommission. Die Antragskommission besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

(15) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.

(16) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

(17) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 15 Diözesanvorstand**

(1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung und des Diözesanhauptausschusses durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.

(2) Dem Diözesanvorstand gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die / der Diözesanvorsitzende,
2. 2 stellvertretende Diözesanvorsitzende,
3. der Diözesanpräses,
4. der stellv. Diözesanpräses und /oder der / die Geistliche Leiter/in,
5. die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
6. die 5 bis 8 weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 15 Absatz 5 Buchstabe e).

b) mit beratender Stimme der / die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/in und der / die hauptberufliche Verbandsreferent/in.

Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) und c) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

(3) Der Diözesanpräses und der / die Geistliche Leiter/in können hauptamtlich für das

Kolpingwerk Diözesanverband Mainz tätig sein.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes sind Mitglieder -sofern sie das ausdrücklich erklären - des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz und bilden dessen Mitgliederversammlung.

(5) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium, an einzelne Mitglieder des Diözesanpräsidiums oder an Diözesanfachgremien gemäß § 18 dauerhaft oder fallweise delegieren.

(6) Der Diözesanvorstand tritt mindestens 4 jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.

(7) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 4 Wochen vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden oder die/den Geschäftsführer/in. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstandes können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

(8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstandes ist beschlussfähig.

(9) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstandes. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet einer der Stellvertreter die Sitzung. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes für die Durchführung der Beschlüsse.

(10) Die Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstandes können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstandes mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.

(11) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.

(12) Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben im Rahmen vorhandener Mittel (auf § 2 Abs. 2 der Satzung des Rechtsträgers „Kolpingfamilien, Diözesanverband Mainz e.V.“ wird verwiesen) Anspruch auf eine angemessene Vergütung und können auf Antrag an die / den Diözesanvorsitzende/n zusätzlich zur Erstattung angemessener und notwendiger Auslagen (auf Nachweis) eine solche Vergütung erhalten. Das gilt nicht für die Diözesanvorstandsmitglieder, die bereits entgeltlich (hauptamtlich oder hauptberuflich) für das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz tätig sind. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Diözesanversammlung.

(13) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

## **§ 16 Diözesanpräsidium**

(1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.

- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme:
    1. die / der Diözesanvorsitzende,
    2. die 2 stellvertretende Diözesanvorsitzenden,
    3. der Diözesanpräses
    4. ein ehrenamtliches Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend, dessen Benennung der Zustimmung des Diözesanvorstandes bedarf,
  - b) mit beratender Stimme der / die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/in
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Der Diözesanpräsidium tritt mindestens 1 mal im Quartal zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/2 seiner stimmberechtigten Mitglieder fordern.
- (7) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 1 Woche vor dem Termin durch die/den Geschäftsführer/in. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- Dringlichkeitssitzungen des Diözesanpräsidiums können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 5 Tagen eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.
- (8) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanpräsidiums. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet einer der Stellvertreter die Sitzung.

### **§ 17 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz / BGB-Vorstand**

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende und die 2 stellvertretenden Diözesanvorsitzenden vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Diözesanvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

### **§ 18 Diözesanfachgremien**

- (1) Diözesanfachausschüsse dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse entscheidet die Diözesanversammlung.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstandes.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des

Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

(5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

## **§ 19 Diözesanfinanzausschuss**

(1) Der Diözesanfinanzausschuss soll zu allen Entscheidungen, die für das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz, sowie seinen Rechtsträger von grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, gehört werden.

(2) Der Diözesanfinanzausschuss besteht aus 5 sachkundigen Mitgliedern, die von der Diözesanversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses dürfen weder dem Diözesanvorstand, dem Diözesanpräsidium noch einem Organ des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz angehören.

(3) Die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

(4) Der Diözesanfinanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung über den Jahresabschluss des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz,

b) Beratung über den jeweiligen Jahresetat des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz,

c) Überprüfung der Einhaltung der Beschlüsse der verbandlichen Organe, soweit diese die Haushalts- und Finanzplanung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz, betreffen,

d) Empfehlung an den Diözesanvorstand, ob und inwieweit dem Vorstand und der / dem Geschäftsführerin / Geschäftsführer des Rechtsträgers Entlastung erteilt werden soll

(5) Der Diözesanfinanzausschuss hat Berichtspflicht gegenüber der Diözesanversammlung und dem Diözesanvorstand.

Einmal jährlich berichtet die / der Vorsitzende beziehungsweise in deren / dessen Abwesenheit der/ die Stellvertreter/in in der Sitzung des Diözesanvorstandes und in der Diözesanversammlung über die Tätigkeit des Diözesanfinanzausschusses und über die Ergebnisse seiner Arbeit. In die Berichte ist aufzunehmen, wie und in welchem Umfang der Diözesanfinanzausschuss von seinen Rechten Gebrauch gemacht hat.

(6) Der Diözesanfinanzausschuss tagt mindestens 2 mal jährlich.

Die Sitzungen des Diözesanfinanzausschusses sind mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch die / den Vorsitzende/n beziehungsweise in deren / dessen Abwesenheit durch den / die Stellvertreter/in einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung des Diözesanfinanzausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses oder die / der Diözesanvorsitzende oder die / der Vorsitzende des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz dieses beantragen.

(7) Der / die Diözesangeschäftsführer/in, sowie ein vom Diözesanpräsidium bestimmtes ehrenamtliches Mitglied des Diözesanpräsidiums, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanfinanzausschusses teil. Der Diözesanfinanzausschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere von ihnen zeitweise von der Sitzung ausschließen.

(8) Der Diözesanfinanzausschuss hat folgende Rechte:

a) Anspruch auf Vorlage der Etats und der gemäß Organisationsstatut geprüften

Jahresabschlüsse sowie der Geschäftsberichte des Rechtsträgers des Kolpingwerkes  
Diözesanverband Mainz,

b) Anspruch auf Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Lageberichts und  
des Testats der entsprechend dem Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse des  
Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz,

c) Beratungs- und Empfehlungsrecht gegenüber dem Diözesanvorstand sowie sämtlichen  
Organen des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz in Fragen der  
Haushalts- und Finanzplanung,

d) Berechtigung, im Rahmen seiner Zuständigkeit Anträge in die Sitzung des  
Diözesanvorstandes einzubringen.

## **§ 20 Schiedsgericht**

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz nimmt das  
Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

## **Abschnitt 6 – Sonstiges**

### **§ 21 Rechtsträger**

(1) Der „Kolpingfamilien, Diözesanverband Mainz e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes  
Diözesanverband Mainz. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um  
mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke  
zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes  
Diözesanverband Mainz zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs.1  
Satz 2 AO.

(2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Mainz soll nach Möglichkeit Zuwendungen im  
Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den/die Rechtsträger in  
Empfang nehmen lassen.

(3) Die „Kolping-Stiftung Diözesanverband Mainz“ ist weiterer Rechtsträger des  
Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz. Zweck der rechtlich selbständigen Untergliederung  
ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Kolpingwerk  
Diözesanverband Mainz und seine Untergliederungen zur Verwirklichung deren  
steuerbegünstigter Zwecke.

(4) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung des/der Rechtsträger des  
Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz.

### **§ 22 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke  
fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz an die „Kolping-Stiftung  
Diözesanverband Mainz“ des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz, die es unmittelbar und  
ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das  
Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in  
Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung ebenfalls nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt  
das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln,  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

(1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanhauptausschusses, des Diözesanvorstandes und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.

(2) Diese Satzung wurde am 20.09.2014 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Mainz in Bensheim beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland in Kraft.

Die Genehmigung durch den Bundesvorstand erfolgte am 13.12.2014.